

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2024)

zum Thema:

Ukrainische Kriegsverletzte in Berlin

und **Antwort** vom 23. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19101
vom 12. Mai 2024
über Ukrainische Kriegsverletzte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Da „kriegsverletzt“ bei Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel nicht als Merkmal festgehalten wird, können Statistiken nicht dementsprechend gefiltert werden.

1. Wie viele ukrainische Kriegsverletzte wurden bisher in Berlin behandelt? Wieviel davon waren Militärangehörige und wie viele waren Zivilisten?

Zu 1.: Die medizinische Behandlung ukrainischer Kriegsverletzter umfasst z. B. die ambulante und stationäre Behandlung, Rehabilitation, Notfallversorgung, usw. Dem Senat liegen keine Informationen vor, wie viele der sich in Berlin aufhaltenden ukrainischen Kriegsverletzten sich bisher in ambulante, stationäre, rehabilitative Behandlung und/oder Notfallversorgung begeben haben. Die Anzahl bzw. der Anteil der behandelten Militärangehörigen und Zivilisten kann ebenso nicht differenziert werden.

Über das sogenannte Kleeblatt-Konzept wurden bisher 59 Patientinnen und Patienten gezielt für eine medizinische Behandlung in Berliner Krankenhäuser transportiert. Da kriegsverletzte ukrainische Personen jedoch auch unabhängig vom sogenannten Kleeblatt-Konzept in Berlin ankommen und sich in medizinische Behandlung begeben können, bildet die Zahl von 59

Patientinnen und Patienten des sogenannten Kleeblatt-Konzeptes eine Teilmenge der in Berlin behandelten ukrainischen Kriegsverletzten.

2. Wie hoch waren die gesamten Behandlungskosten bisher insgesamt? Wer hat diese Kosten in welcher Höhe bezahlt?

Zu 2.: Zur Höhe der gesamten Behandlungskosten oder der Aufteilung auf die zuständigen Kostenträger liegen dem Senat keine Informationen vor.

Die Erstattung der Behandlungskosten erfolgt durch die zuständigen Kostenträger. Näheres hierzu wird in den öffentlich zugänglichen Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer des Bundesministerium für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine> sowie den dort beigefügten Dokumenten erläutert.

3. Wie viele ukrainische Kriegsverletzte sind bisher nach abgeschlossener Behandlung in die Ukraine zurückgekehrt?

4. Wie viele ukrainische Kriegsverletzte sind bisher nach abgeschlossener Behandlung in Berlin geblieben?

Zu 3. und 4.: Zum Aufenthaltsort von Patientinnen und Patienten, welche sich in der Vergangenheit in medizinische Behandlung begeben haben, liegen dem Senat keine Informationen vor.

5. Wie viele ukrainische Kriegsverletzte befinden sich aktuell in Berlin noch in Behandlung?

Zu 5.: Zur Anzahl der sich aktuell z.B. in ambulanter oder stationärer Behandlung, Rehabilitation, Notfallversorgung, usw. befindenden ukrainischen Kriegsverletzten liegen dem Senat keine Informationen vor.

6. Woher kommen im Land Berlin die zusätzlichen ärztlichen Kapazitäten um ukrainische Kriegsverletzte zu behandeln oder fallen hierdurch Behandlungstermine für die Berliner Bevölkerung weg?

Zu 6.: Die Durchführung medizinischer Behandlungen erfolgt nach Erkrankungs- und Verletzungsschwere bzw. Behandlungsdringlichkeit und nicht nach Herkunft, Nationalität oder Wohnort. Dem Senat liegen keine Informationen vor, dass Behandlungstermine für die Berliner Bevölkerung aufgrund der Versorgung ukrainischer Kriegsverletzter weggefallen sind.

7. Wie viele ukrainische Kriegsverletzte haben nach oder während der Behandlung in Berlin einen Asylstatus erhalten?

Zu 7.: Zur Zahl der ukrainischen Kriegsverletzten, die nach oder während der Behandlung in Berlin einen Asylstatus erhalten haben, liegen dem Senat keine Informationen vor. Wenn sie vor dem 24.02.2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, haben ukrainische

Staatsangehörige Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz und müssen dementsprechend nicht Asyl beantragen.

Berlin, den 23. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung